



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 10/2026

5. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung des Ehrensoldes nach § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 30. Januar 2026 262

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 30. Januar 2026 262

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 30. Januar 2026 263

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Erste Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der VwV BBiGAusführung vom 3. Februar 2026 264

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur erneuten öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebiets „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“ Gz.: 42-8612/1886/10 vom 9. Februar 2026 ... 266

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Gefahrstofflager B55 der Firma Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden Gz.: 44-8431/2276 vom 16. Februar 2026 268

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft im Ausbildungsjahr 2026/2027 vom 13. Februar 2026 270

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung des Ehrensoldes
nach § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes
Vom 30. Januar 2026

Der Ehrensold nach § 155b Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert

worden ist, wird auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 155b Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und beträgt ab 1. April 2026 monatlich 241 Euro.

Dresden, den 30. Januar 2026

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen
nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes
Vom 30. Januar 2026

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und betragen ab 1. April 2026 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 361 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 721 Euro,

3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 915 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 3 111 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohner 3 302 Euro und
6. über 4 000 Einwohnern 3 496 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 Sächsisches Beamtengesetz erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 30. Januar 2026

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung

Vom 30. Januar 2026

Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 525) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung angepasst und betragen ab 1. April 2026:

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete (Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung)

Landräte	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
657 Euro	330 Euro	286 Euro

2. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete (Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung)

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	Weitere Beigeordnete
bis 2 000	289 Euro	-	-
bis 5 000	318 Euro	-	-
bis 10 000	355 Euro	-	-
bis 15 000	404 Euro	210 Euro	-
bis 20 000	501 Euro	239 Euro	-
bis 30 000	528 Euro	265 Euro	-
bis 40 000	584 Euro	297 Euro	246 Euro
bis 60 000	600 Euro	355 Euro	282 Euro
bis 100 000	642 Euro	369 Euro	297 Euro
bis 250 000	713 Euro	424 Euro	332 Euro
bis 500 000	757 Euro	450 Euro	361 Euro
über 500 000	908 Euro	473 Euro	377 Euro

3. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden (Anlage 3 zu § 3 Absatz 1 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung)

Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes	Verbandsvorsitzender
bis 5 000	153 Euro
bis 7 500	170 Euro
über 7 500	190 Euro

4. Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 210 Euro.

Dresden, den 30. Januar 2026

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Weihe
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Erste Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der VwV BBiGAusführung

Vom 3. Februar 2026

1.

VwV BBiGAusführung vom 24. Mai 2022 (SächsABl. S. 990), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 268), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des
Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz,
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
sowie des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Ausführung des Berufsbildungsgesetzes
(VwV BBiGAusführung)“

2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird durch folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. § 34 Absatz 9 Satz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, § 41c Absatz 4 Satz 2, § 42f Absatz 3 Satz 1, § 43 Absatz 3 und § 47 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1990 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Berufsausbildung in Bereichen der Handwerksordnung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz.“

- b) Nummer 2 wird durch folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. § 40 Absatz 6 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 50c Absatz 4 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 1, § 71 Absatz 9 Satz 2 und § 77 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), in der jeweils geltenden Fassung, für die Berufsausbildung
- a) in nichthandwerklichen Gewerbeberufen und der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz,
- b) in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- c) der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege das Staatsministerium der Justiz
- d) der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- e) der Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung das Staatsministerium des Innern und
- f) im Bereich des öffentlichen Dienstes
- aa) für die Sozialversicherungsfachangestellten das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
- ab) im Übrigen das Staatsministerium des Innern.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2026

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur erneuten öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebiets „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“

Gz.: 42-8612/1886/10

Vom 9. Februar 2026

I.

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“ gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung erfolgt auf Grund eines formellen Fehlers bei der ersten Auslegung und ohne inhaltliche Änderung im Vergleich zur ersten Auslegung.

II.

Das festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“. Es erstreckt sich im Landkreis Erzgebirgskreis auf Teile der Städte Eibenstock, Johannegeorgenstadt, Lauter-Bernsbach sowie der Gemeinden Bockau, Schönheide, Stützengrün und Zschorlau. Im Landkreis Vogtlandkreis erstreckt es sich auf Teile der Städte Auerbach/Vogtl., Klingenthal und Schöneck/Vogtl. sowie der Gemeinden Grünbach und Muldenhammer.

Das Hochwasserentstehungsgebiet besteht aus einer zusammenhängenden Fläche und hat eine Größe von 24 497 Hektar.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung ergibt sich aus den Detailkarten.

III.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Zeit

vom 16. März 2026 bis einschließlich 15. April 2026

in der **Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitz**er Straße 41, 09120 Chemnitz,

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten den Entwurf der Rechtsverordnung nebst Anlagen sowie den Entwurf der Begründung der Verordnung. Zu den Anlagen der Rechtsverordnung gehören:

1. Flurstücksverzeichnis
2. Gesamtkarte
3. Übersichtskarte Detailkarten
4. 133 Detailkarten

IV.

Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zum Entwurf können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich 29. April 2026

bei der **Landesdirektion Sachsen, Altchemnitz**er Straße 41, 09120 Chemnitz schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift), zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.lids.sachsen.de/kontakt> abrufbar.

Einwendungen müssen den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Landesdirektion Sachsen prüft die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen und Anregungen. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungs- und Äußerungsfrist ist das Eingangsdatum.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem unter der Rubrik „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Oberflächenwasser und Hochwasserschutz“ eingestellten Informationsblatt.

V

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem

Link <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Wasserwirtschaft einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Dresden, den 9. Februar 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage Gefahrstofflager B55 der Firma
Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG
am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden**

Gz.: 44-8431/2276

Vom 16. Februar 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, mit Datum vom 27. Januar 2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, für die Änderung der Anlage Gefahrstofflager B55 am Standort Dresden mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

1. Entscheidung

1.1. Der Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, wird auf den Antrag gemäß § 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung des Gefahrstofflagers B55 am Standort Königsbrücker Straße 180 (Flst.-Nr. 641/32) in 01099 Dresden durch Änderung der Lagermengen von den Stoffen der Nr. 29 auf 120 t und der Nr. 30 auf 180 t des Anhangs 2 der 4. BImSchV erteilt.
Die Gesamtlagermenge der gesamten Lageranlage bleibt gleich. Für die BE1 ändert sich die Gesamtlagermenge von 390 m³ an flüssigen Stoffen und 40 t an gasförmigen Stoffen nicht. Die BE2 ist nicht Teil des Antragsgegenstandes.

1.2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV mit der Reg.-Nr. E-D4-03/22 für die Änderung einer Lageranlage für leicht und extrem entzündbare Flüssigkeiten im Gefahrstofflager B55 in den Lagerräumen Nr. 7, 8, 12 und 13 am Standort Königsbrücker Str. 180, 01099 Dresden ein.

1.3. Von der Eignungsfeststellung nach § 63 WHG wird abgesehen.

1.4. Bestandteil der Genehmigung nach 1.1 sind die in Abschnitt 2.1 aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Anlage) sowie die in Abschnitt 3. genannten Nebenbestimmungen und die weiteren Anlagen zu diesem Bescheid.

Das beantragte Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Gesamtlagermenge der Stoffe nach Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV auf 120 t

- Erhöhung der Gesamtlagermenge der Stoffe nach Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV auf 180 t.

Die Lagermenge von Ammoniak mit 5 t bleibt unverändert. Die Lagermengen von Chlor erhöht sich auf 0,5 t und von Chlorwasserstoff erhöht sich auf 0,2 t. Diese Stoffe sind bei der Summenbildung nach den Nrn. 29 und 30 des Anhang 2 der 4. BImSchV ebenfalls berücksichtigt.

Folgende Lagerklassen nach TRGS 510 dürfen im Gefahrstofflager B55 gelagert werden:

Beschreibung der Lagerklasse	Lagerklasse
Verdichtete, verflüssigte u. unter Druck stehende Gase, insbesondere: - Oxidierend wirkende Gase - Entzündbare Gase - Toxische Gase - Entzündbare und toxisch wirkende Gase - Entzündbare und toxisch wirkende Gase (Ammoniak) - Oxidierende und toxisch wirkende Gase	2A
Aerosolpackungen und Feuerzeuge	2B
Entzündbare flüssige Stoffe	3
Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Stoffe	4.2
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	4.3
Oxidierende Stoffe	5.1B
Brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/ sehr giftige Stoffe	6.1A
Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2/ sehr giftige Stoffe	6.1B
Brennbare, akut toxische Kat. 3/giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1C
Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3/ giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1D
Brennbare ätzende Stoffe	8A
Nicht brennbare ätzende Stoffe	8B
Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind	10
Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind	11
Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind	12
Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind	13

1.5. Außerdem werden folgende von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellte Änderungen, von dieser Genehmigung umfasst:

- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 16. März 2001 (Az.: D7) 86.41-04-0230/04589 der Landeshauptstadt Dresden – LHDD) zur Umwidmung von Lagerräumen,
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 21. Juni 2007 (Az.: 86.41-04-0230/02094#2 24917/07 der LHDD) zum Umbau und der Umrüstung von Lagerräumen,
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 9. Mai 2012 (Az.: 44-8823.23/1 2/Infineon-01 der Landesdirektion Sachsen – LDS) zur Erhöhung der Lagermenge an Trichlor-silan im Lagerraum 28 von 8m³ auf 10m³,
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 1. März 2019 (Az.: DD44-8431/393/11 der LDS) zu Nutzungsänderungen des Versorgungsraums 38.2.205 in einen Lagerraum für die Lagerung von Laugen der Lagerklasse 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe) nach TRGS 510.

1.6. Die Infineon Technologies Dresden AG & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des
Freistaates Sachsen
BIC: MARK DEF1 880
IBAN: DE 22 8600 0000 0086 0015 22
Verwendungszweck: [REDACTED]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzner Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der

Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.wids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 13. März 2026 bis einschließlich 27. März 2026

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über post@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Dresden, den 16. Februar 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Termine für die Anmeldung und die Teilnahme an den beruflichen Prüfungen in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Forstwirtschaft und in der Hauswirtschaft im Ausbildungsjahr 2026/2027

Vom 13. Februar 2026

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft und der Staatsbetrieb Sachsenforst als zuständige Stelle für den Beruf Forstwirt/-in nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsteststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 457) geändert worden ist, geben für die einzelnen beruflichen Prüfungen die folgenden Anmelde- und Prüfungstermine bekannt:

1. Anmeldetermin für die Meisterprüfungen mit Beginn im Jahr 2027 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft und des Gartenbaus:
bis 1. Oktober 2026
2. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2026/27 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Oktober 2026
3. Anmeldetermin für die beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2027 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 1. Dezember 2026
4. Anmeldetermin für die beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2027 in den Berufen der Landwirtschaft, der Hauswirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft:
bis 4. Januar 2027
5. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile in den beruflichen Abschlussprüfungen im Winter 2026/27:
 - Berufe Landwirt/-in, Gärtner/-in, Tierwirt/-in Fachrichtung Rinderhaltung, Pferdewirt/-in, Fischwirt/-in, Fachpraktiker/-in Landwirtschaft, Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/-in Gartenbau
am 27. Januar 2027
 - Berufe Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschaftler/-in,
am 27./28. Januar 2027
 - Beruf Forstwirt/-in
am 26. November 2026

6. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischenprüfungen im Frühjahr 2027:

- Berufe Landwirt/-in, Hauswirtschaftler/-in, Gärtner/-in, Tierwirt/-in, Fachkraft Agrarservice, Pferdewirt/-in
am 10. März 2027
- Berufe Fachpraktiker/-in Landwirtschaft, Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/-in Gartenbau
am 11. März 2027
- Beruf Forstwirt/-in
am 30. April 2027
- Beruf Fischwirt/-in
am 27. April 2027

7. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Abschlussprüfungen im Sommer 2027:

- Berufe Landwirt/-in, Gärtner/-in, Tierwirt/-in Fachrichtung Rinderhaltung, Pferdewirt/-in, Fischwirt/-in
am 2. Juni 2027
- Berufe Fachkraft Agrarservice, Hauswirtschaftler/-in,
am 2./3. Juni 2027
- Berufe Fachpraktiker/-in Landwirtschaft, Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft, Fachpraktiker/-in Gartenbau
am 3. Juni 2027
- Beruf Forstwirt/-in
am 3. Juni 2027.

8. Prüfungstermine für die schriftlichen Teile der beruflichen Zwischen- und Abschlussprüfungen in den Berufen Milchtechnologe/-in, Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in, Pflanzentechnologe/-in, Revierjäger/-in, Tierwirt/-in Fachrichtungen Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Schäferei und Imkerei und Winzer/-in werden von den prüfenden Bundesländern festgelegt und durch die Bildungsberater/-innen entsprechend kommuniziert.

Die Anmeldungen in den Berufen Landwirt/-in, Hauswirtschaftler/-in, Gärtner/-in, Winzer/-in, Tierwirt/-in, Pferdewirt/-in, Pflanzentechnologe/-in, Revierjäger/-in, Fachkraft Agrarservice, Fachpraktiker/-in Landwirtschaft, Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft und Fachpraktiker/-in Gartenbau sind an die jeweils zuständigen Bildungsberater/-innen gemäß § 76 des Berufsbildungsgesetzes in den Landratsämtern, für die Meisterprüfungen an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 91 – Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden), in den Berufen Milchtechnologe/-in und Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 92 – Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden) und im Beruf Fischwirt/-in an das Sächsische Landes-

amt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Referat 76 – Neudorfer Str. 12 a, 02699 Königswartha) zu richten. Im BerufForstwirt/-in erfolgt die Anmeldung beim Staatsbetrieb

Sachsenforst, Forstliches Bildungszentrum Bad Reiboldgrün, Waldhofstraße 3, 08209 Auerbach.

Dresden, den 11. Februar 2026

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Heinz Bernd Böttig
Präsident

Pirma, den 13. Februar 2026

Staatsbetrieb Sachsenforst
Utz Hempfling
Landesforstpräsident, Geschäftsführer

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 584 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mari 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

26. Februar 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 